

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

50 (1.2.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 50.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.
pro Jahr.

Februar 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Rechtsseite oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten, von Landgerichtsrat Böhler. 2. Invalidenversicherung. 3. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten fallen nach dem neuen Gebäudeversicherungs-Gesetze den darin genannten Vollzugsbeamten zu? 4. Briefkasten. 5. Anzeigen.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Von Landgerichtsrat Böhler.

(Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.)

§ 1. Einleitung.

Nachdem in dieser Zeitschrift das Pfandrecht an Grundstücken erläutert worden ist, soll nunmehr auch eine kurze Uebersicht über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten, insbesondere an Forderungen und an Wertpapieren folgen.

Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind enthalten in den §§ 1204—1296 B.-G.-B. Dieser Abschnitt des bürgerlichen Gesetzbuchs zerfällt in 2 Titel, nämlich:

1. Titel: Pfandrecht an beweglichen Sachen,
2. Titel: Pfandrecht an Rechten.

Zu den Rechten gehören z. B. das Patentrecht, insbesondere aber die gewöhnlichen Forderungsrechte sowie die Forderungen aufgrund von Wertpapieren.

Im Gegensatz zum badischen Landrecht, das uns mit seinen Vorschriften über das Faustpfand in der Praxis manches Rätsel zu lösen gab, ist das bürgerliche Gesetzbuch in seinen Bestimmungen über das Pfandrecht weit eingehender, es regelt alle möglichen Fälle. Für unseren Zweck handelt es sich aber lediglich darum, die für die tagtägliche Praxis wichtigsten Vorschriften herauszugreifen und kurz zu erläutern.

Zunächst soll dargestellt werden:

- A. das Pfandrecht an beweglichen Sachen, sodann
- B. das Pfandrecht an Forderungen, und
- C. das Pfandrecht an Wertpapieren.

A. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 2. Begriff des Pfandrechts.

Unter Sachen versteht das bürgerliche Gesetzbuch nur körperliche Gegenstände, also nicht etwa auch Forderungen. § 90 B.-G.-B.

Ähnlich wie an einem Grundstück, so kann auch an einer beweglichen Sache z. B. an Schmucksachen, Kleidern, Waren, Tieren ein Pfandrecht bestellt werden.

„Eine bewegliche Sache kann,“ so sagt § 1204 B.-G.-B., zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder oder eine bedingte Forderung bestellt werden.“

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen soll also zur Sicherung einer Forderung dienen, es setzt immer eine Forderung voraus. Allein diese Forderung braucht zur Zeit der Bestellung des Pfandrechts noch nicht zu existieren, sie kann auch eine künftige sein. Z. B. ein Kassenverwalter bestellt an seinen Wertpapieren ein Pfandrecht für eine etwaige künftige Forderung aus ungetreuer oder nachlässiger Verwaltung. Oder ein Bürge möchte gesichert sein für den Fall, daß er zahlen muß; er läßt sich deshalb von demjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, ein Pfandrecht bestellen.

§ 3. Bestellung des Pfandrechts.

Gerade über die Art, wie das Pfandrecht giltig zu bestellen ist, herrschen und herrschen vielfach sehr unklare Vorstellungen. Gar manches Pfandrecht wurde und wird noch bestellt, welches mangels der über die Bestellung desselben bestehenden Vorschriften ungiiltig ist; und nicht selten wird alsdann, wenn das Pfandrecht seine Wirksamkeit zeigen, wenn es praktisch werden soll, den Beteiligten eine recht unangenehme Enttäuschung bereitet.

„Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll,“ so sagt § 1205 B.-G.-B.

Zweierlei ist also zur giltigen Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache erforderlich, nämlich

- 1) die Uebergabe der zu verpfändenden Sache an den Gläubiger,
- 2) die Einigung darüber, daß dem Gläubiger an der Sache das Pfandrecht zustehen soll.

Zu 1. Uebergabe der Pfandsache.

Ohne Ueberlassung des Besitzes der Sache an den Gläubiger kann ein Pfandrecht nicht entstehen, die Parteien mögen sonst vereinbaren, was sie wollen.

Hierin stimmen im Wesentlichen die Vorschriften des badischen Landrechts und des bürgerlichen Gesetzbuchs überein.

Wenn die zu verpfändende Sache dem Gläubiger übergeben ist, so muß er, wenn das Pfandrecht fort-dauern soll, auch ständig im Besitze der Sache bleiben. Denn das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder zurückgibt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirk-sam (§ 1253 B.-G.-B.).

Wenn also der Pfandgläubiger das Pfand zurückgibt, so hat das immer das Er-löschen des Pfandrechts zur Folge, auch dann, wenn etwa bei der Rückgabe Pfandgläubiger und Verpfän-der vereinbaren sollten, daß das Pfandrecht fortbe- stehen soll; eine solche Vereinbarung würde also nichts nützen. Die Vorschrift, daß das Pfand im Besitze des Pfandgläubigers bleiben muß, kann demnach nicht umgangen werden.

Wegen des Erfordernisses der Uebergabe der Sache und der Fortdauer des Besizes auf Seiten des Pfandgläubigers fällt es bezüglich mancher beweg-licher Sachen sehr schwer, ein Pfandrecht an den- selben zu bestellen. Der Bauer kann z. B. seine Kuh nicht wohl verpfänden; denn er braucht sie eben und kann sie dem Gläubiger nicht übergeben, wenn er seine Landwirtschaft weiter betreiben will. Würde er die Kuh etwa nur für einige Tage in den Besitz seines Gläubigers bringen und würde der Gläubiger sie dann dem Bauer wieder zurückgeben unter dem Vorbehalt, daß das gültig enthandene Pfandrecht weiter bestehen bleiben soll, so wäre das unwirksam. Durch die Rück-gabe der Kuh würde das Pfandrecht wieder erlöschen.

Sein gesamtes Mobiliar kann ein Familienvater aus dem Grunde nicht wohl verpfänden, weil er das- selbe in der Regel braucht und den Besitz desselben nicht aufgeben kann.

In denjenigen Fällen, in welchen aus praktischen Gründen eine Uebergabe der Pfandsachen nicht möglich ist, wird der Zweck des Pfandrechts, den Gläubiger für seine Forderung zu sichern, manchmal durch an- dere Rechtsgechäfte zu erreichen gesucht. Z. B. ich verkaufe ein Pferd auf Kredit, ich traue aber dem verschuldeten Käufer nicht, weil ich befürchten muß, daß seine Gläubiger das Pferd durch den Gerichtsvoll- zieher pfänden lassen und ich dann für meine Kauf- preisforderung das Nachsehen habe. Ein Pfandrecht kann ich aus dem Grunde nicht bestellen lassen, weil der Käufer das Pferd braucht und dasselbe deshalb in seinem Besitz haben muß. Um mich zu sichern, kann ich mir nun beim Kaufabschluß das Eigentum an dem Pferde bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. § 455 B.-G.-B. Die Gläubiger des Käufers können alsdann nicht auf das Pferd greifen, weil es noch in meinem Eigentum ist. Ein solcher Eigentumsvorbehalt kann aber nicht etwa nachträglich, also erst nach dem Kauf vereinbart wer- den, sondern muß beim Kaufabschluß oder doch wenig- stens vor der Uebergabe des Pferdes an den Käufer vereinbart werden.

Häufig kommt es auch vor, daß der Gläubiger, um sich für seine Forderung zu sichern, die beweglichen Sachen seines Schuldners kauft und sie dann wieder seinem Schuldner vermietet und ihm das Rückkauf- recht vorbehält. Der Privatier Geldreich gibt z. B. seinem Freund Klemm ein Darlehen von 2000 M. Zugleich verkauft nun Klemm dem Geldreich sein ge- samtes Mobiliar, so daß also Geldreich Eigentümer des Mobiliars wird. Geldreich wiederum vermietet das Mobiliar dem Klemm, damit er dasselbe weiter benutzen kann, und gibt ihm auch das Recht, nach

Rückzahlung des Darlehens das Mobiliar wieder zu- rückzukaufen.

Derartige Verträge, wie der eben erwähnte, haben rechtliche Gültigkeit, vorausgesetzt, daß sie ernstlich ge- meint und nicht bloß zum Schein geschlossen sind. Doch vielfach werden solche Verträge unter Verhält- nissen geschlossen, unter welchen sie aufgrund des An- sehungsgesetzes angefochten werden können. Im All- gemeinen möchte ich von solchen Verträgen abraten.

Zu 2. Einigung.

Ferner ist zur Pfandbestellung erforderlich, daß der Gläubiger und der Verpfänder darüber einig sind, daß dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung das Pfandrecht zustehen soll. Beide müssen also einig sein a) über die Forderung, für welche das Pfand haften soll, b) darüber, daß an der und der bestimmten Sache der Gläubiger das Pfandrecht haben soll.

Diese Einigung kann, anders als im badischen Landrecht, formlos erfolgen. Es genügt also nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die mündliche Ein- gung, d. i. der mündliche Vertrag. Bestimmte Worte brauchen beim Vertragsabschluß nicht ange- wendet zu werden. Es ist demnach zur Gültigkeit der Verpfändung nicht erforderlich, daß ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, insbesondere ist es nicht nötig, daß der Pfandvertrag notariell gefertigt wird. In dieser Beziehung erleichtert das Bürgerliche Geset- zbuch die Bestellung des Pfandrechts ganz wesentlich gegenüber dem badischen Landrecht.

Nach unserm alten Landrecht war dann, wenn sowohl die Forderung, wegen welcher das Pfand ge- geben wurde, als auch der Wert des Pfandes den Be- trag von 75 fl. überstieg, für den Pfandvertrag (außer der Besitzübertragung) noch eine bestimmte Form vor- geschrieben. Der Pfandvertrag mußte entweder no- tariell gefertigt werden, oder es mußte eine Privat- urkunde gefertigt und diese sodann in das vom Amts- gericht geführte Faupfandbuch eingetragen werden. Alle diese Formvorschriften sind nunmehr in Weg- fall gekommen; ein Faupfandbuch wird nicht mehr geführt.

Um jedoch jederzeit sicher beweisen zu können (ins- besondere den Gläubigern des Verpfänders gegen- über), daß ein Pfandrecht an der Sache bestellt wurde, ist es selbstverständlich dringend zu empfehlen, daß über die Verpfändung wenigstens eine Privaturlunde gefertigt werde. Dieselbe kann etwa folgenden Wort- laut haben:

„Pfandvertrag.

Landwirt Klemm schuldet dem Privatier Richard Geldreich aus Darlehen vom November 1900 die Summe von 2500 M. nebst 4% Zinsen, zahl- bar auf vierteljährige Kündigung seitens des Gläubigers.

Zur Sicherheit für dieses Darlehen bestellt Klemm dem Geldreich ein Pfandrecht an folgenden Gegenständen Dieselben wurden heute von Klemm dem Geldreich übergeben.“

Datum.

Unterschriften des Klemm u. des Geldreich.

§ 4. Pfandvollstreckung.

Der Pfandgläubiger hat vor andern Gläubigern des Verpfänders ein Recht auf Befriedigung aus dem Pfande, und zwar erfolgt die Befriedigung des Pfandgläubigers durch Verkauf des Pfandes. § 1228 Absatz 1 B.-G.-B.

Während nun aber der Hypothekengläubiger, wenn er sich aus dem verpfändeten Grundstück befriedigen will, eines vollstreckbaren Titels z. B. eines Urteils

bedarf, ist ein solcher nicht nötig, wenn der Pfandgläubiger aus der verpfändeten beweglichen Sache Befriedigung suchen will.

Der Pfandgläubiger ist vielmehr zum Verkauf des Pfandes berechtigt, sobald die Forderung, für welche das Pfand haftet, ganz oder zum Teil fällig ist. § 1228 Absatz 2 B.-G.-B. Wenn z. B. der Pfandgläubiger Geldreich seinem Schuldner Klemm das Darlehen, für welches das Pfand haftet, gekündigt hat und die Kündigungsfrist abgelaufen ist, dann ist die Forderung des Geldreich fällig, und dann ist er, ohne irgend welche gerichtliche Schritte tun zu müssen, ohne also ein Urteil oder einen Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl erwirken zu müssen, berechtigt, die verpfändete Sache verkaufen zu lassen. Er darf sie jedoch nicht einfach zu seiner Befriedigung für sich behalten.

Eine vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung d. i. vor der Fälligkeit der Forderung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an dem Pfand zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig. § 1229 B.-G.-B. Es ist also, bevor die Forderung fällig ist, nicht gestattet, zu vereinbaren, daß bei Fälligkeit der Forderung das Pfand etwa um einen gewissen Anschlag in das Eigentum des Pfandgläubigers fallen soll.

Dagegen kann eine solche Vereinbarung gültig getroffen werden, wenn die Forderung fällig geworden, wenn also die Verkaufsberechtigung eingetreten ist.

Wenn für eine Forderung mehrere Pfänder bestellt sind, so kann der Pfandgläubiger diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann jedoch nur so viele Pfänder zum Verkauf bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind. § 1230 B.-G.-B. Der Pfandgläubiger und der Verpfänder können jedoch auch etwas anderes mit einander vereinbaren, sie können z. B. mit einander die Reihenfolge bestimmen, in welcher die Pfänder verkauft werden sollen.

Ueber die Art und Weise des Verkaufs sind nun in den §§ 1234 bis 1240 eingehende Vorschriften gegeben, von denen hier nur einige erwähnt werden sollen.

Der Pfandgläubiger hat in der Regel zunächst dem Eigentümer den Verkauf der Pfandsache vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Diese Androhung darf aber erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung, d. h. nachdem die Forderung fällig geworden ist, erfolgen. §§ 1234 Absatz 1, 1228 Absatz 2 B.-G.-B. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist, wenn z. B. der Pfandgläubiger den Aufenthalt des Eigentümers der Pfandsache nicht kennt und auch nicht erfahren kann.

Der Verkauf darf sodann nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. § 1234 Absatz 2 B.-G.-B.

Der Verkauf des Pfandes darf nicht aus freier Hand vorgenommen werden, sondern ist vielmehr im Wege öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken. §§ 1235 bis 1237 B.-G.-B.

Weitere Paragraphen handeln dann noch vom Ort der Versteigerung, der Bekanntmachung derselben, den Kaufbedingungen und den Bietern. §§ 1236—1239 B.-G.-B.

Sobald der Verkauf erfolgt ist, hat der Pfandgläubiger in der Regel den Eigentümer vom Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnisse des Verkaufs unverzüglich zu benachrichtigen. § 1241 B.-G.-B.

In gewissen Fällen ist der Verkauf des Pfandes schon vor der Fälligkeit der Forderung zulässig. Wird nämlich durch den drohenden Verfall des Pfandes z. B. bei verpfändeten Käseleiben, oder durch zu besorgende Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand, ohne die Fälligkeit seiner Forderung abzuwarten, öffentlich versteigern lassen. Der Erlös tritt alsdann an die Stelle des Pfandes.

Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen. § 1219 B.-G.-B. Auch für diesen Fall sind bezüglich der Androhung des Verkaufs und der Benachrichtigung von dem erfolgten Verkauf in § 1220 B.-G.-B. besondere Vorschriften gegeben.

§ 5. Gesetzliches Pfandrecht.

Bisher wurde das durch Vertrag bestellte Pfandrecht besprochen. In einer Reihe von Fällen entsteht jedoch auch ein Pfandrecht an beweglichen Sachen kraft Gesetzes, d. h. von selbst, ohne daß die Parteien ein solches bestellen.

Alle die bisher erwähnten Vorschriften über das durch Vertrag bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung. § 1257 B.-G.-B.

Sowohl nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, als auch nach dem Handelsgesetzbuch gibt es eine Reihe von gesetzlichen Pfandrechten. Die kraft Gesetzes entstehenden Pfandrechte des bürgerlichen Gesetzbuchs sind enthalten in § 233 (Hinterlegung von Geld und Wertpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung), § 559 ff. (Pfandrecht des Vermieters), §§ 581, 585, 590 (des Verpächters), § 647 (des Unternehmers eines Werkes), § 704 (des Gastwirtes).

Ich weise insbesondere hin auf dasjenige gesetzliche Pfandrecht, welches am meisten praktisch wird, nämlich das Pfandrecht des Vermieters. Ueber dasselbe sei hier nur folgendes erwähnt.

Der Vermieter eines Grundstücks, eines Wohnraumes oder anderer Räume z. B. eines Magazins (§ 580 B.-G.-B.) hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an denjenigen Sachen des Mieters, welche derselbe in die Wohnung einbringt. Das Pfandrecht erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Sachen, welche auch ein Gerichtsvollzieher nicht pfänden darf, also nicht auf die sogenannten Kompetenzstücke z. B. die Kleidungsstücke, das Haus- und Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind. § 563 B.-G.-B., § 811 Zivilprozessordnung.

Eingehende Vorschriften über das Erlöschen dieses Pfandrechts, über das Recht der Selbsthilfe des Vermieters, über die Konkurrenz anderer Gläubiger des Mieters etc. sind gegeben in den §§ 560—563 B.-G.-B.

B. Das Pfandrecht an Forderungen.

§ 6. Bestellung des Pfandrechts an Forderungen.

Wie nach dem badiſchen Landrecht, so kann auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch an einer Forderung ein Pfandrecht bestellt werden. Mein Schuldner hat z. B. ein Einlagegut haben beim Vorschußverein. Er will oder kann dasselbe nicht einziehen. Zu meiner Sicherheit kann er mir das Einlagegut haben verpfänden.

Wie ein Pfandrecht bestellt wird an einer Forderung, die durch eine Hypothek (Briefhypothek, Buchhypothek, Sicherheitshypothek) gesichert ist, wurde

bereits in dieser Zeitschrift v. J. 1902 Seite 351, 355 näher erläutert.

Ich habe hier nur noch auseinander zu setzen, wie ein Pfandrecht bestellt wird an einer Forderung, die nicht hypothekarisch gesichert ist; nennen wir sie gewöhnliche Forderung.

Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte (also auch an einer Forderung), so sagt § 1274 B.-G.-B., erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften. Wir haben uns also, um zu erfahren, wie man ein Pfandrecht an einer gewöhnlichen Forderung bestellt, zu fragen: Wie überträgt (zedeiert) man nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine gewöhnliche Forderung?

Schon auf Seite 354 v. J. 1902 habe ich erwähnt, daß es zur Uebertragung (Abtretung) einer Forderung im Allgemeinen keiner besonderen Form bedarf. Schon mit dem Abschluß des Abtretungsvertrags (der Zession) tritt der neue Gläubiger an die Stelle des alten. Weder eine notarielle Urkunde, noch eine Privaturkunde ist zur Abtretung erforderlich; die Abtretung kann also ganz formlos, also auch mündlich geschehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird man allerdings in der Regel wenigstens eine Privaturkunde über die Abtretung errichten (Vgl. § 410 B.-G.-B.). Hat Herr Geldreich z. B. eine nicht hypothekarisch gesicherte Darlehensforderung an den Klemm und will er diese Forderung an den Herrn Rimmerfatt abtreten, so genügt eine mündliche Einigung über die Abtretung zwischen Geldreich und Rimmerfatt. Eine Forderung kann, so sagt § 398 B.-G.-B., von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem andern auf diesen übertragen werden (Abtretung). Eine besondere Form für diesen Vertrag ist dagegen nicht vorgeschrieben.

Mit dem Abschluß des (mündlich oder schriftlich abgeschlossenen) Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des alten. Zur Gültigkeit der Abtretung ist es also nicht mehr, wie bisher, erforderlich, daß dem Schuldner die Abtretung durch den Notar bekannt gemacht wird. Es wird allerdings eine Bekanntmachung der Abtretung an den Schuldner dringend zu empfehlen sein; diese Bekanntmachung ist aber nicht mehr an eine bestimmte Form gebunden. (Vgl. §§ 409, 410 B.-G.-B.).

Allein diese einfache Form der Abtretung gilt nur für Forderungen, die nicht durch eine Hypothek gesichert sind.

Da die Bestellung des Pfandrechts an einer Forderung nach den für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften erfolgt, ist also zur Verpfändung einer gewöhnlichen, nicht durch Hypothek gesicherten Forderung eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der Verpfänder und dessen Gläubiger *h. i.* der Pfandgläubiger mündlich vereinbaren, daß die Forderung des Verpfänders verpfändet sein soll für eine bestimmt zu bezeichnende Forderung des Pfandgläubigers. Selbstverständlich ist jedoch auch hier eine schriftliche Fertigung des Pfandvertrags dringend zu empfehlen.

Die Forderung, welche verpfändet werden soll, braucht nicht gerade auf Zahlung von Geld zu gehen, sie kann z. B. auch die Lieferung von Sachen betreffen.

Zum besseren Verständnis des Wortlautes des Gesetzes weise ich darauf hin, daß dasselbe die Ausdrücke Pfandgläubiger, Gläubiger und Schuldner gebraucht. Unter Pfandgläubiger versteht es dabei denjenigen, zu dessen Gunsten eine Forderung verpfändet wird; unter Gläubiger denjenigen, welcher eine ihm zustehende Forderung verpfändet, also

den Verpfänder; unter Schuldner denjenigen, welcher dem Verpfänder etwas schuldet.

Klemm schuldet z. B. dem Geldreich aus Darlehen 1000 Mk. Klemm selbst fordert wiederum aus Verkauf von Spärlich 1200 Mk., die in Jahreszielen zu bezahlen sind. Will Klemm nun dem Geldreich für dessen Forderung von 1000 Mk. durch Verpfändung Sicherheit geben, so vereinbart er mit Geldreich mündlich oder zweckmäßiger schriftlich, daß dem Geldreich für dessen Forderung von 1000 Mk. aus Darlehen die Forderung des Klemm an den Spärlich verpfändet sein soll. Im Sinne des Gesetzes ist Geldreich der Pfandgläubiger, Klemm der Gläubiger (Verpfänder) und Spärlich der Schuldner.

Allein damit ist die Verpfändung noch nicht bewirkt. Es muß vielmehr (anders als bei der Abtretung) noch hinzukommen, daß der Gläubiger (Verpfänder) Klemm seinem Schuldner Spärlich die Verpfändung **anzeigt**. Ohne diese Anzeige wäre die Verpfändung null und nichtig. Und zwar muß die Anzeige ausgehen von dem Gläubiger und Verpfänder Klemm; die Benachrichtigung an den Spärlich seitens des Pfandgläubigers Geldreich hätte gar keinen Wert. Auch wenn etwa der Schuldner Spärlich auf andere Weise von der erfolgten Verpfändung erfahren würde, so würde dadurch die Verpfändung nicht gültig werden. Es ist unbedingt erforderlich eine Anzeige seitens des Gläubigers d. i. des Verpfänders an den Schuldner. Denn, so sagt der § 1280 B.-G.-B., die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt (das ist eben einer gewöhnlichen, nicht durch Hypothek gesicherten Forderung), ist nur wirksam, wenn der Gläubiger (Verpfänder) sie dem Schuldner anzeigt.

Diese Anzeige an den Schuldner bedarf keiner besonderen Form. Allein es wird sich der Pfandgläubiger selbstverständlich für den Fall, daß sein Pfandrecht bestritten werden sollte, den Beweis für die erfolgte Anzeige sichern. Es kann dies am einfachsten dadurch geschehen, daß der Schuldner (Spärlich) seinem Gläubiger (Klemm) nach erfolgter Anzeige bescheinigt, daß ihm die Verpfändung angezeigt worden sei. Diese Bescheinigung wird dann der Gläubiger (Klemm) dem Pfandgläubiger (Geldreich) aushändigen.

Zur Verpfändung einer gewöhnlichen (nicht hypothekarisch gesicherten) Forderung ist also erforderlich 1) ein Verpfändungsvertrag, 2) die Anzeige der Verpfändung seitens des Verpfänders an seinen Schuldner. (Verpfändungsvertrag und Anzeige am besten schriftlich).

§ 7. **Schuldschein- und Sparkassenbuch.**

In der Regel wird für die Forderung, welche verpfändet werden soll, ein Schuldschein ausgestellt sein. Klemm, welcher dem Spärlich für 1200 Mk. Fahrnisse verkauft hat, wird sich einen Schuldschein für diese Forderung ausstellen lassen.

Welche Rolle spielt nun bei der Verpfändung der Schuldschein?

Hierüber gibt uns Auskunft § 952 B.-G.-B., welcher u. a. besagt: „Das Recht eines dritten (z. B. des Pfandgläubigers) an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.“ Sobald also das Pfandrecht an der Forderung, welche der Gläubiger Klemm an den Schuldner Spärlich hat, in der im vorigen Paragraphen geschilderten Weise bestellt ist, hat der Pfandgläubiger Geldreich auch ein Recht auf den Besitz des Schuldscheins. Der Gläubiger Klemm muß also den Schuldschein dem Pfandgläubiger Geldreich herausgeben. Der Anspruch auf Herausgabe des Schuldscheins

scheins ist demnach eine gesetzliche Folge der Verpfändung der Forderung. Die Verpfändung ist jedoch gültig auch dann, wenn etwa der Schuldschein dem Pfandgläubiger nicht herausgegeben wird. Die Gültigkeit der Verpfändung hängt nicht ab von der Uebergabe des Schuldscheins.

Auf der andern Seite aber wäre die Uebergabe des Schuldscheins an den Pfandgläubiger allein nicht ausreichend. Trotz des Pfandvertrags und trotz der Uebergabe des Schuldscheins wäre eine gültige Verpfändung nicht erfolgt, wenn nicht die Anzeige über die Verpfändung seitens des Gläubigers an den Schuldner hinzu käme.

Schuldscheine im Sinne des § 952 B.-G.-B. sind auch die Sparkassenbücher.

Wird also eine Forderung verpfändet, für welche ein Sparkassenbuch ausgestellt ist, so hat der Pfandgläubiger (Geldreich) ein Recht darauf, daß ihm der Verpfänder (Klemm) das Sparkassenbuch übergibt. Allein irrtümlich ist die vielfach verbreitete Meinung, daß schon lediglich mit der Uebergabe des Sparkassenbuchs seitens des Verpfänders (Klemm) an den Pfandgläubiger (Geldreich) die Verpfändung gültig erfolgt sei. Auch bei der Verpfändung einer Sparkassenforderung ist zur Gültigkeit der Verpfändung erforderlich, daß der Verpfänder (Klemm) der Sparkasse die Verpfändung anzeigt. In diesem Sinne haben auch schon mehrere Oberlandesgerichte entschieden. Siehe Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 4 Seite 335, 337.

Dagegen würde die Gültigkeit der Verpfändung nicht beeinträchtigt, wenn auch der Verpfänder dem Pfandgläubiger das Sparkassenbuch nicht übergeben würde. Allein trotz dem wird der Pfandgläubiger aus verschiedenen Gründen darauf dringen, daß ihm das Sparkassenbuch übergeben wird. In der Regel ist in den Sparkassenbüchern die Bestimmung enthalten, daß die Zahlung seitens der Kasse an jeden Inhaber des Sparkassenbuchs bewirkt werden könne. So heißt es z. B. in einem mir gerade vorliegenden Sparkassenbuch: „Rückzahlungen von Einlagen erfolgen nur auf Vorlage des Sparkassenbüchleins. Die Kasse ist befugt, jeden Inhaber des Sparkassenbüchleins als zur Geltendmachung der Rechte aus demselben ermächtigt zu betrachten.“ Die Sparkassen sind also zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Würde also z. B. dem Verpfänder Klemm das Buch gestohlen und würde der Dieb das Guthaben bei der Sparkasse erheben, dann würde dem Pfandgläubiger die Verpfändung der Spareinlage nichts nützen. Siehe zur Illustration auch die in dieser Zeitschrift v. J. 1902 Seite 385 erzählte Geschichte. Ich fasse das Gesagte kurz dahin zusammen:

Zur Gültigkeit der Verpfändung einer Forderung, für welche ein Schuldschein, insbesondere ein Sparkassenbuch ausgestellt ist, ist erforderlich 1) ein Verpfändungsvertrag (am besten schriftlich), 2) Anzeige der Verpfändung an den Schuldner, z. B. an die Sparkasse (am besten schriftlich).

Der Pfandgläubiger hat ein Recht auf den Besitz des Schuldscheins und des Sparkassenbuchs und tut sehr gut daran, wenn er sich den Besitz auch übertragen läßt.

§ 8. Pfandrecht an den Zinsen einer Forderung.

Ueber das Pfandrecht an den Zinsen einer Forderung besagt § 1289 B.-G.-B. folgendes:

„Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.“

Eine gemeinverständliche Besprechung des Inhalts dieser Gesetzesvorschrift würde in dieser Uebersicht zu weit führen. Ich behalte mir eine eingehende Erläuterung vor, falls etwa eine diesbezügliche Anfrage an die Schriftleitung gestellt werden sollte.

Erwähnt sei nur, daß nach § 1289 und den dort bezeichneten Bestimmungen des B.-G.-B. das Pfandrecht an den Zinsen der Forderung praktische Bedeutung erst mit der Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner gewinnt, daß er von seinem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß durch Vereinbarung unter den Parteien die Ausdehnung des Pfandrechts auf die Zinsen auch ausgeschlossen werden kann. In der Regel wird der Pfandgläubiger auch kein oder doch kein großes Interesse daran haben, daß das Pfandrecht sich auf die Zinsen erstreckt. Es wird deshalb wohl in der Regel der Pfandgläubiger entweder dem Verpfänder behufs Erhebung der Zinsen das Sparkassenbuch unter Vorbehalt der Rückgabe überlassen, oder wenn er befürchtet, der Verpfänder könnte das Sparkassenbuch nicht mehr zurückgeben, dasselbe einer Vertrauensperson übergeben, damit dieselbe zugleich mit dem Verpfänder die Zinsen für denselben erhebe.

§ 9. Heimzahlung der verpfändeten Forderung.

1) Setzen wir voraus, daß die Forderung des Pfandgläubigers noch nicht fällig ist. Z. B. die Forderung des Pfandgläubigers Geldreich, zu deren Sicherung die Verpfändung erfolgt, ist 3 Jahre unkündbar. Während dieser Zeit soll nun die verpfändete Forderung heimbezahlt werden. Z. B. der Schuldner Spärlich will seine Schuld mit 1200 M. oder einzelne Termine derselben bezahlen. An wen hat er nun zu bezahlen, an seinen Gläubiger Klemm oder an den Pfandgläubiger Geldreich? Zahlt er an den Klemm, so hat ja der Pfandgläubiger Geldreich keine Sicherheit mehr. Andererseits hat aber auch der Pfandgläubiger Geldreich an sich kein Recht auf Empfangnahme des Geldes des Spärlich.

Für diesen Fall schreibt das Gesetz in § 1281 vor, daß der Schuldner an den Pfandgläubiger und den Gläubiger (Verpfänder) gemeinschaftlich leiste. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet werde; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt werde.

Der Schuldner Spärlich darf also seine Terminzahlung oder die ganze geschuldete Summe weder nur an den Pfandgläubiger Geldreich, noch an seinen Gläubiger Klemm bezahlen, sondern nur an beide gemeinschaftlich.

Was geschieht nun aber mit dem auf diese Weise eingezogenen Geld?

Hierüber bestimmt der § 1288 B.-G.-B. folgendes:

„Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, nach den für die

Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger."

Wie die Anlegung von Mündelgeld zu geschehen hat, ist in Gesetzen und Verordnungen genau bestimmt. §§ 1807, 1808 B.-G.-B., Art. 33 des bad. Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des B.-G.-B. betreffend, § 35 der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899, § 78 der Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899.

Die Anlegung kann z. B. erfolgen bei einer mit Gemeindebürgerschaft versehenen badischen Sparkasse. Zugleich mit dieser Anlage muß an dem Sparkassenguthaben in der oben beschriebenen Weise für die Forderung des Pfandgläubigers (Geldreich) ein Pfandrecht bestellt werden. Auf diese Weise ist also der Pfandgläubiger wiederum gesichert.

2) Nehmen wir nun an, die Forderung des Pfandgläubigers Geldreich sei fällig, die 3 Jahre, während welcher dieselbe unkündbar war, seien also abgelaufen und ebenfalls die 1/4-jährige Kündigungsfrist.

An wen hat nun in diesem Falle der Schuldner Spärlich zu bezahlen?

Hierüber bestimmt der § 1282 B.-G.-B. folgendes:

„Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten (d. h. ist die Forderung des Pfandgläubigers ganz oder zum Teil fällig), so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird.“

Der Pfandgläubiger Geldreich kann also verlangen, daß der Schuldner Spärlich von seinen 1200 M. sowie an ihn bezahle, als er selbst an den Verpfänder Klemm zu fordern hat. Hat er z. B. außer den 1000 M. Kapital noch 50 M. Zinsen an Klemm zu fordern, so kann er verlangen, daß Spärlich ihm (dem Geldreich) 1050 M. bezahle. Oder Geldreich kann auch von Klemm verlangen, daß dieser ihm die (vielleicht noch nicht fällige) Forderung an Spärlich in der Höhe von 1050 M. abtrete.

3) Des Näheren wird in den §§ 1283 und 1286 B.-G.-B. auch die Frage geregelt, wer zur Kündigung der verpfändeten Forderung berechtigt oder verpflichtet ist. Die Fälligkeit der Schuld des Spärlich hängt z. B. von einer Kündigung ab. Wer ist nun berechtigt, die Forderung des Gläubigers Klemm an den Spärlich zu kündigen, Geldreich oder Klemm oder nur beide zusammen?

Ich übergehe die Erläuterung dieser Frage, um diese Darstellung nicht zu sehr mit Einzelheiten zu belasten.

4) Die Vorschriften der oben erwähnten §§ 1281, 1282 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbaren.

Geldreich und Klemm können z. B. vereinbaren, daß Klemm allein oder daß Geldreich allein zur Einziehung der Forderung an Spärlich berechtigt sei, daß also Spärlich nicht an beide gemeinschaftlich zu leisten hat, so lange die Forderung des Pfandgläubigers Geldreich noch nicht fällig ist.

C. § 10. Das Pfandrecht an Wertpapieren, insbesondere an Inhaberpapieren.

Das bürgerliche Gesetzbuch spricht in verschiedenen Paragraphen von Wertpapieren; es definiert jedoch dieser Begriff nicht, sondern setzt ihm als bekannt voraus. Man versteht darunter Urkunden, deren Inhabung Bedingung für die Verwertung z. B. für die Ausübung und Uebertragung des in ihnen verbrieften Privatrechts ist. Zu ihnen gehören insbesondere die Inhaberpapiere. Zu den Inhaberpapieren wiederum zählen die Schuldverschreibungen auf den Inhaber z. B. die Staatspapiere (§ 1807 Ziff. 2, 3, 4 B.-G.-B.) sowie Aktien, welche auf den Inhaber gestellt sind.

Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapier gelten nun nach § 1293 B.-G.-B. die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Die Verpfändung erfolgt also durch Vertrag zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder sowie durch Uebergabe des Papiers. Ohne die Uebergabe wäre die Verpfändung ungültig. Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörigen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. § 1296 B.-G.-B.

Zu den Wertpapieren in dem eben bezeichneten Sinne gehören nicht Schuldscheine und Sparkassenbücher.

Invalidenversicherung.

Versicherungspflicht des Hans Sohnes Rudolf Weinemann von Lauenförde betr.

Das Reichsversicherungsamt hat in Anwendung des von ihm wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes, daß für die Frage, ob ein versicherungspflichtiges Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt oder nicht, weniger die zivilrechtlichen und formalen, als die wirtschaftlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung sind, ein solches Arbeits- und Dienstverhältnis allerdings in einer Reihe von Fällen als vorliegend erachtet, in denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers einen Teil der Arbeiten ausführten — sei es unterstützend, sei es stellvertretend — ohne daß mit ihnen unmittelbar Abmachung getroffen oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen gewesen wäre (zu vergleichen die Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, vom 19. Dezember 1899, Ziff. 16, 17 und 32 — Aml. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1900, Seite 277 ff. —). In allen diesen Fällen war aber für die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unerlässliche Voraussetzung des Bestehens einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Dritten von dem eigentlichen Arbeitgeber gegeben, während es hier an dieser Voraussetzung fehlt.

Rudolf Weinemann versteht für seinen im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes infolge vorgerückten Alters bereits erwerbsunfähigen Vater in der Hauptsache die diesem übertragenen Geschäfte eines Postagenten. Eine derartige Stellvertretung ist Postagenten gemäß § 1 der vom Reichs-Postamt herausgegebenen „Dienstweisung für Postagenturen“ gestattet, indessen geschieht die Vertretung unter eigener Verantwortlichkeit der Postagenten, das heißt, sie haben für die Vertreter wie für ihre eigenen einzustehen. Aus dieser dienentlichen Handlungen und Unterlassungen ihrer

Verantwortlichkeit ergibt sich aber, daß die Reichs-Postverwaltung gegen die von den Postagenten gestellten Vertreter unmittelbar nichts veranlassen kann und es sind daher letztere persönlich von ihr unabhängig. Auch wirtschaftlich ist Rudolf Peinemann von der Reichs-Postverwaltung nicht abhängig, da er von ihr für seine postdienstliche Tätigkeit keinerlei Vergütung — auch nicht mittelbar — erhält. Ein mittelbares Entgelt für seine Arbeitsleistung ist insbesondere nicht in den seinem Vater von der Postverwaltung gewährten Bezügen mitenthalten. Denn letztere sind nach Angabe der bezeichneten Oberpostdirektion nicht mit Rücksicht auf die Mehrarbeit des Sohnes Peinemann festgesetzt, wie denn auf eine solche tatsächliche Mitarbeit bei der Annahme des Peinemann sen. als Postagent überhaupt nicht gerechnet worden ist.

Hienach steht der Haussohn Rudolf Peinemann zu der Reichs-Postverwaltung nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, er ist vielmehr als der Gehilfe seines Vaters anzusehen. Als solcher unterliegt er aber schon aus dem Grund: nicht der Versicherungspflicht, weil er für seine Tätigkeit, wenn er dafür überhaupt eine Vergütung erhält nur freien Unterhalt bezieht. (§ 3 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auszug aus der Entscheidung Kaiserlichen Reichsversicherungsamts vom 18. November 1901.

Die Versicherungspflicht der Hausväter und Hausmütter an „Herbergen zur Heimat“ und „Hospizen“ betr.

In einer Anzahl Städten des Landes sind von Wohltätigkeitsvereinen zur Beherbergung von Durchreisenden und Verpflegung von alleinstehenden Personen sogenannte „Herbergen zur Heimat“ oder auch „Hospize“ errichtet worden. Zur Leitung dieser Herbergsbetriebe ist in der Regel ein Hausvater gegen Gehalt mit freier Station bestellt, während die Hausmütter und etwa auch noch erwachsene Kinder die Küche und die hauswirtschaftlichen Arbeiten zu besorgen, oder soweit letztere von Hilfspersonen besorgt werden zu beaufsichtigen haben.

Der Hausvater sowohl als die Hausmutter und etwaige im Betriebe beschäftigte erwachsene Kinder sind als Gehilfen und dergl. der Invalidenversicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz von 1889 und 1899 unterworfen. Versicherungspflicht der tatsächlich beschäftigten Frau und Kinder liegt auch vor, wenn etwa ein Abkommen nur mit dem Ehemann getroffen sein sollte. Hierwegen vergleiche Ziff. 32 Abs. 4 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Dezember 1899, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß zwar einige Hausväter gegen Invalidität versichert sind, nicht aber auch die in den Herbergsbetrieben tätigen Hausmütter und erwachsenen Kinder.

Wir bitten gefälligst feststellen lassen zu wollen, ob und welche Herbergen für Durchreisende, sogenannte „Herbergen zur Heimat“ oder „Hospize“ errichtet sind, sowie ob sowohl die Hausväter, als auch die Hausmütter und etwaige beschäftigte erwachsene Kinder von den Betreffenden Anstaltsvorständen zur Invalidenversicherung angemeldet und versichert sind. Eventuell bitten wir auf die nachträgliche Heranziehung der versicherungspflichtig beschäftigten Personen hinzuwirken und für die nachträgliche Beitragsentrichtung, soweit nach § 146 des Invalidenversicherungsgesetzes noch zulässig, sorgen zu wollen.

(Landesversicherungsanstalt Baden, 5. März 1901, Nr. 2001 I).

Welche Aufgaben und Zuständigkeiten fallen nach dem neuen Gebäudeversicherungs-Gesetz den darin genannten Vollzugsorganen zu?*)

Nach dem Gebäudeversicherungsgesetz in der Fassung vom 3. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902, Seite 318 ff.) sowie der Vollzugsverordnung hierzu vom 30. Dezember 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 1 ff.) stehen zu:

A. Dem Ratschreiber:

- 1) Führung des Feuerversicherungsbuches unter Aufsicht des Gemeinderates (18 G. = § 18 des Gesetzes, 14 B. = § 14 der Verordnung).
- 2) Beurkundung auf dem Titelblatt des Feuerversicherungsbuches gleichzeitig mit dem Bürgermeister, daß beide Exemplare — das amtliche wie das gemeinderätliche — übereinstimmen (13 B.).

B. Dem Bürgermeister:

- 1) Wie Ziffer A. 2.
- 2) Beratende Stimmen bei der Abschätzung (16 G.).
- 3) Aufnahme von Versicherungsanträgen mit augenblicklicher Wirkung zu Protokoll — wenn solche nicht schriftlich eingereicht werden — und sofortige Beauftragung der Bauhäher zur Vornahme der Einschätzung (31 B.).
- 4) Eröffnung des Ergebnisses der Einschätzung dem Gebäudeeigentümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unter Revisionsbelehrung gegen urkundliche Bescheinigung auf der 4. Seite und Vorlage der Tabelle unter Anschluß des von den Bauhäher gefertigten Verzeichnisses der Baupreise und Arbeitslöhne an's Bezirksamt (26¹ B.).
- Leitet der Gebäudeeigentümer der Ladung zur Entgegennahme dieser Eröffnung nicht Folge oder ist ein bevollmächtigter Vertreter nicht zur Stelle, so ist dem ersteren Abschrift der Einschätzungstabelle mit schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Revision gegen Schein zuzustellen (26² B.).
- 5) Aufnahme des Antrages zu Protokoll — falls nicht schriftlich eingereicht — über eine vom Gebäudeeigentümer verlangte Revisionserschätzung (Spezialrevision 25 G.); Veranlassung des Eigentümers zur Bezeichnung des von ihm zu ernennenden Sachverständigen (Revisionserschätzers) und Vorlage an's Bezirksamt unter Beischluß der Einschätzungstabelle (30¹ B.).
- 6) Anzeige derjenigen Gebäudeeigentümer beim Bezirksamt, welche ihrer Anmeldepflicht nicht rechtzeitig genügen (20 B.).

7) Beim Ausbruch eines Brandes Anordnung der nötigen Löscharbeiten, schleunigste Benachrichtigung der nächsten Gendarmeriestation, des Distrikts-Bezirksrates sowie des Bezirksamtes und Leitung der Löscharbeiten bis zur Ankunft des Bezirksbeamten (38 B.).

8) Bei der Brandtagfahrt, Uebergabe eines schriftlichen Berichtes an den Bezirksbeamten, welcher enthält, ob Forderungen gegen die Eigentümer der zerstörten oder beschädigten Gebäude betrieben werden, ob die Fahrnisse versichert sind und in welchem Betrage, ob eines der Gebäude etwa zum Abbruch bestimmt war oder eine erhebliche Wertverminderung erlitten hatte oder eine andere Einrichtung erhalten sollte (40¹ B.).

*) Diese Darstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten wird denjenigen, die sich mit dem Vollzug des Gesetzes zu befassen haben, das Studium wesentlich erleichtern.

Ferner Uebergabe eines schriftlichen Berichtes, wer Eigentumsrechte an den in Betracht kommenden Gebäuden besitzt und welche Lasten in der 2. und 3. Abteilung des Grundbuchs darauf eingetragen sind (40² B.).

9) Ausstellung des betr. Zeugnisses über die stattgefundene teilweise oder völlige Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäude nach Muster Anlage V 1—7 und Vernehmung der Unterschrift durch den Bauinspektor zwecks Auszahlung der Entschädigung (52 B.).

10) Entgegennahme der Erklärung und Beglaubigung der Abtretungsurkunde (Muster Anlage VII), wenn die Entschädigung ganz oder teilweise an denjenigen abgetreten werden soll, welcher zur Wiederherstellung des Gebäudes auf Kredit Baumaterialien geliefert, Bauarbeiten vorgenommen oder zu gleichem Zwecke Vorschüsse geleistet, sodann Vorlage an's Bezirksamt (45 G., 57 B.).

11) Prüfung der Forderungszettel der Bauinspektor und Revisionsinspektor hinsichtlich ihrer formellen Richtigkeit und der Angaben über die vorgenommenen Geschäftsverrichtungen und Vorlage an's Bezirksamt nach entsprechender Beurkundung (37³ B.).

(Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

Gr. St. in S. Ihre Anstellungsgemeinde liegt 3,8 Kilometer vom Amtssitze entfernt und ist mit dieser mittelst Eisenbahn verbunden. Sie haben also nach § 4 der Gebührenordnung den Ersatz der Fahrtzute zu beanspruchen, da die bezeichnete Entfernung von 4 Kilometer sich nur auf die Weggebühr bezieht. Die letztere kann nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer vom Wohnort entfernt liegt.

Gr. B. in S. Hebammen gelten als selbständige Betriebsunternehmerinnen und sind deshalb nicht invalidenversicherungspflichtig. Dagegen sind dieselben beizutreten, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Geschäftsstelle in Heidelberg

ist in der Lage, auf Ansuchen den Gemeinden

Adressen von tüchtigen Rechnungsführern

sowie von solchen **Rechnungsverkändigen** zu geben, die mit der Anfertigung von Schuldenentlastungsplänen betraut werden können.

Anzeigen.

Damit sich jeder von der Zweckmäßigkeit überzeugen kann, versenden wir auf **unsere Gefahr** und **Kosten ohne jeden Kaufzwang**

— 5 Tage auf Probe —

unsere neuesten **patentierten**

Petroleum-Glühlicht-Brenner



Derselbe ist dem Gasglühlicht fast gleich, paßt auf jeder bestehenden Petroleumlampe, blakt nicht, rußt nicht, Petroleumverbrauch circa 1 Pfennig per 1 Stunde.

Wiederverkäufer Rabatt.

Preis mit Glühkörper und Zylinder **Mk. 6.50**

Zahlung erst nach Erprobung.

Hermann Hurwitz & Co.,

Berlin C., Stralauerstrasse 56.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustlees.**

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3—8 Pfg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Läden u. seit Jahren in Anwendung

Prospecte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Von der Bonndorfer Buch- und Steindruckerei **Spachholz & Ehrath, Bonndorf** bad. Schw. sind zu beziehen:

- Kassensturzprotokoll
- Gemeinberechnungsprüfungsprotokoll
- Ginzugsregister
- Gabholzverzeichnis m. Ginzugsregist. f. Gabholzmacherlohn
- Verzeichnis der Einnahme-Rückstände
- Kassenbuch, Titel und Einlagen
- Gebührenverzeichnis der Gemeindebeamten
- Titel und Vorbericht
- Voranschlag.** (Wir bemerken, daß wir allein das Verlagsrecht des Voranschlags mit Rechnungsabschluss u. Darstellung besitzen)
- Rechnungsabschluss
- Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes
- Salznaturalienrechnung
- Tagebuch über Holznaturalien (Waldmeisterstagebuch)
- Abchluss und Kassensturz, 1/4 Bogen
- Rechnungsimpressen Einnahmen
- Ausgaben
- ohne Bezeichnung
- Kapital- und Zinssimpressen
- Rechnungsimpressen zur Stellung von Vormundschaftsrechnungen, Einnahmen, Form. 2
- do. " " 3
- do. " " 4
- do. Ausgaben " 5
- Feuerversicherungs-Buch. Anlage 1.
- Einschätzungstabelle. Anlage 2.
- Gebäudeversicherungs-Beitragstabelle (Zuschlagstabelle.)
- Fahrnisversicherungsbuch.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Verfandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg. Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.